

A m t s b l a t t
d e r
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71.

Düsseldorf, Sonnabend, den 16. Oktober 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Der Bedarf von 425 Wispel 12 Scheffel Hafer, 3264 Centner Heu, und 168 Schock Stroh, soll für die in unserem Regierungs-Bezirk garnisonirten und cantonnirenden Königlichen Truppen in öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Nr. 297.
Fourage-Verding im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
I. 10371.

Der Termin zum Verding ist auf Mittwoch den 3. November d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt worden.

Die Lieferung wird zuerst für jedes einzelne Magazin oder für jeden Garnisonort, demnächst aber im Ganzen, oder für sämtliche Garnisonorte ausgedehnt.

Als solche sind vorläufig angenommen, Düsseldorf, Crefeld, Essen, Neuß, Wickrath, Mettmann und Langensfeld.

Die weiteren Bedingungen können vom 15. d. M. an, in der Regierungskanzlei täglich eingesehen werden.

Nachgebote werden nicht angenommen, sondern unbedingt ausgeschlossen, wogegen der Zuschlag 24 Stunden nach abgehaltenem Lizitations-Termin zugesichert wird, wenn die Forderungen in solchem annehmlich erscheinen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Am Samstag den 25. September dieses Jahrs wurde von der Ortspolizey zu Leichlingen der nachstehend beschriebene Laubstümme und ganz unbekanntes Bettler aufgegriffen, dessen Herkommen, Verhältnisse und Wohnort bis jetzt nicht haben ausgemittelt werden können. Die Angehörigen dieses Unglücklichen oder diejenigen, welche von ihm Kenntniß haben, werden daher hiedurch aufge-

Nr. 298.
Einen unbekanntes Laubstümme betr.
I.

fordert, von seiner Herkunft, seinen Verhältnissen und seinem bisherigen Aufenthaltsorte dem Bürgermeister Everhard zu Leichlingen Kenntniß zu geben.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Der unbekante Taubstumme, scheint ein Alter von 48 bis 50 Jahre erreicht zu haben; er mißt 5 Fuß 6 Zoll; Haare braun mit weiß durchschossen; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase groß; Mund klein; Bart grau; Kinn rund; Gesicht lang; Gesichtsfarbe frisch

Besondere Zeichen: ein scharfer feuriger Blick; ein lebhaftes Geberdenspiel, und rasche Bewegung des Körpers. — Auch mag er sich wohl dadurch bekannt gemacht haben, daß er mittelst Vorzeigung einer Silbermünze reichliche Gaben verlangt; dagegen aber ein Almosen in Kupfergeld nur mit Unwillen, in Brod aber gar nicht annimmt.

Kleidung: Er trägt ein altes braunseidenes Halstuch, eine kurze zerrissene Hose von braunem wollenen Tuch; weiße wollene Strümpfe; zerrissene Schuhe mit Riemen; einen alten zerfetzten blau leinenen Kittel; eine baumwollene durchlöcherete Mütze, weiß und blau gestreift.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verding der
Fourage-Lieferung zur
Bepflegung der
Truppen im
Regierungsbezirk
Trier.

Die Lieferung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh für die im Regierungsbezirk Trier stehenden, so wie für durchmarschirende Truppen, entweder auf ein ganzes Jahr und für den Zeitraum vom

1sten Dezember d. J. bis zum 30sten November 1820., oder auch nach Maßgabe der mehr oder minder vortheilhaften Erbietungen, nur auf ein halbes Jahr, und bis zum 1sten Juni l. J., soll in öffentlicher Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben, und, wenn annehmbare Gebote erfolgen, der Zuschlag sogleich ertheilt werden.

Der Termin zur Verding ist auf

Donnerstag, den 28sten October d. J., Vormittags 10 Uhr, bestimmt worden.

Die Unternehmungslustigen können vom 1sten l. M. an die Bedingungen täglich im Regierungs-Sekretariat einsehen, und werden ersucht, ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, mit der Bezeichnung:

Soumission für die Militär-Bepflegung, auf dem Umschlage, bis zum 27sten October, bei uns einzurichten.



Die eingegangenen versiegelten Anerbietungen werden im Termine am 28ten k. M., Morgens 10 Uhr, in Gegenwart der Lieferungslustigen, oder ihrer gehörig Bevollmächtigten, welche sich zu dem Ende in dem gewöhnlichen Versteigerungssaale der Regierung zu versammeln haben, eröffnet, und darnach wird zur öffentlichen Licitation geschritten.

Nachgebote außer dem Termin werden nicht angenommen, und sind unbedingt ausgeschlossen.

Erscheinen die Forderungen annehmlich, so wird der Zuschlag 24 Stunden nach abgehaltenem Licitations-Termin erfolgen, im entgegen gesetzten Falle werden andere Maßregeln vorbehalten.

Die Gebote können entweder auf den ganzen Bedarf, oder auf den für die beiden Hauptstationen Trier und Saarlouis, oder auch für die Depotsmagazine der beiden Proviandämter gerichtet werden. Auch geschehen die Erbietungen alternativ auf ein halbes, oder ein ganzes Jahr. Die Königl. Regierung wird sich über die Wahl des Einen, oder des Andern im Termine entscheiden. Bei gleicher Forderung hat der auf den ganzen Bedarf Bietende den Vorzug.

Fremde, in sofern sie hinreichende Sicherheit leisten, sind nicht ausgeschlossen.

Der muthmaßliche jährliche Bedarf ist:

- 1) für die Hauptstation Trier: 2374 Wispel Hafer, 16,070 Centner Heu, 2353 Schock Stroh;
- 2) für dessen Depot-Magazine: Prüm, Wittlich, Hezerath, Bittsburg und Igel: 77 Wispel Hafer, 480 Centner Heu, 70 Schock Stroh;
- 3) für Saarlouis: 1386 Wispel Hafer, 9073 Centner Heu, 1330 Schock Stroh;
- 4) für Saarbrücken: 792 Wispel Hafer, 5309 Centner Heu, 780 Schock Stroh;
- 5) Merzig: 14 Wispel Hafer, 68 Centner Heu, 10 Schock Stroh.

In Summa: 4643 Wispel Hafer, à 25 Scheffel, 31,000 Centner Heu, 4543 Schock Stroh.

Der Unternehmer braucht jedoch in keinem Falle über Ein Viertel mehr als diesen muthmaßlich angeschlagenen Bedarf, zu liefern.

Trier, den 21. September. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Abwesenheits-
Erklärung der
Gebrüder Fried-
rich und Geo-
rg Rother-
mel von Sim-
mern.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Gemäßheit der von dem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Prokurator verliehenen Befugniß, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Daß auf Anstehen des beim Kreisgerichte Simmern fungirenden Untergerichts-Schreibers Aloys Cremer, Namens seiner Ehefrau Elisabeth Rothermel und der Frau Francisca Strasser, Wittve des Apothekers Eberhard Rothermel, sowohl im eigenen Namen, wie auch als Vormünderin ihrer zu Simmern wohnenden Kinder, unterm 16. l. M. bei dem besägten Kreisgerichte ein definitives Urtheil ergangen ist, wodurch die beiden Gebrüder Friedrich Rothermel und Georg Rothermel von Simmern für wirklich abwesend erklärt, und vorbenannten Requirenten der provisorische Besitz des diesen Abwesenden zugehörigen Vermögens, unter dem Vorbehalt gesetzlicher Bürgschaftsleistung, zuerkannt worden ist.

Cöln, den 30. September 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste
General-Advokat,
Boelling.

